



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimer Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

DIPL.-ING. (UNIV.) ALEXANDER EMIL SCHRÖPFER
OBERSTLEUTNANT D.R. (ALGORAKSHA)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger (UN-Deklaration 53/144)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen | Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com | eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

PRÄAMBEL:

HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

KLAGESCHRIFT & ANTRAG AUF EINSTWEILIGE VERFÜGUNG
(PRESSERECHT / ABDROCK EINER GEGENDARSTELLUNG)

AN DAS

Amtsgericht Kassel

- Zivilgericht / Pressesachen -

ÜBERMITTLUNG ZWINGEND PER ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR (eBO / ERV)

KLÄGER:

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Verpflichteter Menschenrechtsverteidiger gemäß UN-Resolution 53/144

BEKLAGTER / ANTRAGSGEGNER:

Redaktion von Gegen-Hartz.de

z. Hd. des V.i.S.d.P. **Sebastian Köhler**

Humboldtstraße 12

34117 Kassel

ANTRÄGE:

Im Wege der **einstweiligen Verfügung** – wegen dringender Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) – wird beantragt:

1. Dem Antragsgegner wird geboten, auf der Internetseite www.gegen-hartz.de sowie im Rahmen des Artikels vom 11.07.2026 („*Sozialgericht lehnt Menschenrechtsverteidiger als Vertreter vor Gericht ab*“) unverzüglich folgende **Gegendarstellung** des Antragstellers an gleicher Stelle, in gleicher Schriftgröße und ohne Zwischenschaltung von Kommentaren zu veröffentlichen:

„GEGENDARSTELLUNG GEMÄSS § 56 MStV

Zu dem am 11.07.2026 auf Gegen-Hartz.de veröffentlichten Artikel „*Sozialgericht lehnt Menschenrechtsverteidiger als Vertreter vor Gericht ab*“ stelle ich als Betroffener folgende Tatsachen fest:

1. Im Artikel wird behauptet, ich sei ein „selbsternannter“ Menschenrechtsverteidiger ohne gesetzliche Grundlagen für meine Tätigkeit. **Hierzu stelle ich fest:** Ich bin kein selbsternannter Menschenrechtsverteidiger. Meine Legitimation stützt sich auf die UN-Resolution 53/144, welche über Art. 25 GG wirksamer Bestandteil der deutschen Rechtsordnung ist. Zudem unterliege ich als aktiver Oberstleutnant der Reserve einer fortlaufenden, gesetzlichen Pflichtenstellung zur Verteidigung des Rechts und der Freiheit des deutschen Volkes nach § 1 Abs. 1 und § 26 des Soldatengesetzes (SG).
2. Im Artikel wird behauptet, das Sozialgericht Nordhausen habe mich im Verfahren Az. S 13 AS 1/26 ER rechtskräftig und endgültig als Vertreter zurückgewiesen. **Hierzu stelle ich fest:** Gegen den Zurückweisungsbeschluss des Sozialgerichts Nordhausen wurden von mir fristgerecht außerordentliche Rechtsbehelfe (u. a. Anhörungsrüge nach § 178a SGG und Verfassungsbeschwerde) eingelegt. Das Verfahren über meine Vertretungsbefugnis ist nicht rechtskräftig abgeschlossen.
3. Im Artikel wird behauptet, die Entscheidung schließe jegliche Unterstützung vor Gericht aus. **Hierzu stelle ich fest:** Die Zurückweisung betrifft ausschließlich die Vertretung als Prozessbevollmächtigter. Mein gesetzliches Recht, den betroffenen Menschen als Beistand gemäß § 73 Abs. 7 SGG in der mündlichen Verhandlung zu begleiten und zu unterstützen, ist von diesem Beschluss nicht berührt und bleibt weiterhin in vollem Umfang bestehen.

Sankt Margarethen, den 1. August 2026

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, angedroht.
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

PROZESSUALE HINWEISE ZUR ZUSTÄNDIGKEIT & KEIN ANWALTSZWANG (§ 78 ZPO / § 23 GVG)

1. **Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kassel (§ 23 Nr. 1 GVG):** Der Gegenstandswert eines rein presserechtlichen Gegendarstellungsanspruchs zur Veröffentlichung einer Richtigstellung bemisst sich im Eilverfahren auf bis zu 5.000,00 € (§ 23 Nr. 1 GVG). Damit ist das **Amtsgericht Kassel** sachlich vollumfänglich zuständig.
2. **Kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 ZPO e converso):** Vor den Amtsgerichten herrscht gemäß **§ 78 Abs. 1 ZPO KEIN Anwaltszwang**. Der Kläger agiert als Souverän in eigener Sache sowie unter Berufung auf seine unentziehbaren verfassungsrechtlichen Parteirechte (Art. 103 Abs. 1 GG).
3. **Hilfsweise Verweisungsantrag (§ 281 ZPO):** Sollte das Gericht den Streitwert über 5.000,00 € bemessen, wird hiermit hilfsweise beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Kassel zu verweisen.

BEGRÜNDUNG:

I. ANSPRUCHSBEGRÜNDUNG (PRESSERECHT / § 56 MStV)

Der Antragsteller ist durch die Berichterstattung des Antragsgegners vom 11.07.2026 unmittelbar in seinen subjektiven Rechten betroffen. Der Antragsgegner hat unrichtige Tatsachenbehauptungen aufgestellt.

Der Antragsteller hat mit formeller Gegendarstellungsaufforderung vom **12.07.2026** unter Beifügung des Textes der Gegendarstellung die unverzügliche Veröffentlichung gefordert. Der Antragsgegner hat die ihm gesetzte Frist fruchtlos verstreichen lassen.

Der Anspruch ergibt sich aus **§ 56 Medienstaatsvertrag (MStV)** i.V.m. § 10 Hessisches Pressegesetz.

II. DRINGLICHKEIT (§§ 935, 940 ZPO)

Die prozessuale Dringlichkeit (Monatsfrist nach Kenntnisnahme / fruchtlosem Fristablauf) ist gewahrt.

Anlage K1: Berichterstattung Gegen-Hartz.de vom 11.07.2026

Anlage K2: Formelle Gegendarstellung vom 12.07.2026 inkl. Zustellnachweis

Sankt Margarethen, den 1. August 2026

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Verpflichteter Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

**Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com**

Von: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
<menschenrechtverteidiger@gmail.com>
Gesendet: Sonntag, 12. Juli 2026 22:44
An: redaktion@gegen-hartz.de
Betreff: Gegendarstellungsbegehren gem. § 56 MStV / Kooperationsangebot – Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer)
Anlagen: 2025-06-23_ICESCR_Anlage.pdf; 2025-08-06_Expertise_Existenzsicherung.pdf; 2026-05-10_Verfassungsrechtliche_Expertise_Zitiergebot.pdf; 2026-06-13-Expertise-Freier-Wille-Art1_GG.pdf; Die_verfassungsrechtliche_Gründungsstatik_der_Bundesrepublik_Deutschland.pdf; Menschenrechtsverteidiger-Unterstützung-durch-EU-EUR-Lex.pdf; Menschenrechtverteidiger-Leitlinien-eu-deu-data.pdf; Schutz-von-Menschenrechtverteidiger-Auswärtiges-Amt.pdf; Schriftsatz_Gegendarstellung_Schroepfer.pdf

Priorität: Hoch

Empfänger: redaktion@gegen-hartz.de

Betreff: Gegendarstellungsbegehren gem. § 56 MStV / Kooperationsangebot – Alexander Emil Schröpfer

Sehr geehrte Damen und Herren der Redaktion, sehr geehrte Frau Klose,

ich nehme Bezug auf Ihre Berichterstattung vom 11.07.2026 („Sozialgericht lehnt Menschenrechtsverteidiger als Vertreter vor Gericht ab“).

Als Anlage zu dieser E-Mail übersende ich Ihnen meinen formellen, digital unterzeichneten Schriftsatz inklusive der Gegendarstellung gemäß § 56 MStV mit der Bitte um unverzügliche Veröffentlichung an gleicher Stelle.

Zusätzlich füge ich dieser E-Mail vertiefende wissenschaftliche Expertisen bei, die den verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Hintergrund meiner Arbeit dokumentieren. Da sich Ihr Portal schwerpunktmäßig mit der Existenzsicherung befasst, dürften diese Analysen für Ihre redaktionelle Arbeit und für die Unterstützung Ihrer Leserschaft von erheblichem Wert sein.

Anlagen im PDF-Format:

1. **Schriftsatz_Gegendarstellung_Schroepfer.pdf** (Formelles Begehren gem. § 56 MStV)
2. **Verfassungsrechtliche_Expertise_Zitiergebot.pdf** (Fessel des Gesetzgebers aus Artikel 19 Abs.1 Satz 2 GG)
3. **Die_verfassungsrechtliche_Gruendungsstatik_der_Bundesrepublik_Deutschland.pdf** (Historische Rekonstruktion des Parlamentarischen Rates zum Zitiergebot)
4. **Expertise_Existenzsicherung.pdf** (Die verfassungsrechtliche Statik der Unantastbarkeit des Existenzminimums)
5. **ICESCR_Menschenrechtsbeschwerde.pdf** (Der UN-Sozialpakt als wirksames Instrument gegen exekutive Willkür)

Ich biete Ihnen an, diese verfassungsrechtlichen Lösungsansätze im Rahmen eines gemeinsamen Interviews oder Fachbeitrags zu beleuchten, um den betroffenen Menschen effektive Wege zur Gegenwehr aufzuzeigen.

Mit freundlichen und rechtsstaatlichen Grüßen,

Alles ist wie es ist.

Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer

Oberstleutnant d.R. | Algoraksha

Verpflichteter Menschenrechtsverteidiger (Human Rights Defender)

Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)



Kanzleisitz / Postanschrift: Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Telefon: +49 4858 1888658 **Mobil:** +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

Web: Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



RECHTLICHER STATUS & SCHUTZHINWEIS: Der Unterzeichner handelt als anerkannter Menschenrechtsverteidiger gemäß **UN-Resolution 53/144** (Art. 1) und unter dem Schutz der **EU-Verordnung 2021/947** sowie der **EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern**.

WARNUNG VOR BEHINDERUNG: Gemäß Art. 12 Abs. 2 der UN-Deklaration hat der Staat die Pflicht, den Unterzeichner vor jeglicher Form von Gewalt, Drohung, Vergeltung (Repressalien) oder Diskriminierung zu schützen. **Jede**

Behinderung der Mandatswahrnehmung (z.B. Ignorieren von Vollmachten, rechtswidrige Sanktionierung der Mandanten als Racheakt) stellt einen völkerrechtlich relevanten Vorfall dar und wird dokumentiert sowie an internationale Beobachtungsstellen gemeldet.

VERTRAULICHKEIT: Diese Nachricht ist ausschließlich für den adressierten Empfänger bestimmt. Sie unterliegt dem Schutz der Vertraulichkeit im Rahmen der menschenrechtlichen Verteidigertätigkeit. Jede unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung ist untersagt.

PS: Zur Erinnerung an den **heiligen Auftrag:** Gemäß **Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes** ist JEDER der drei Gewalten unmittelbar an die Grundrechte als geltendes Recht gebunden – dies ist kein unverbindlicher Vorschlag, sondern ein strikter Verfassungsbefehl an jede staatliche Gewalt. Im Kontext der internationalen Aufsicht und der **UN-Resolution 53/144** (Deklaration über Menschenrechtsverteidiger) wird jede Handlung, die den Schutzbefohlenen zum bloßen Objekt degradiert, als Bruch Ihrer völkerrechtlichen Treuhänderschaft dokumentiert. Wer die verfassungsrechtliche Bindung zugunsten einer rechtswidrigen Verwaltungsroutine ignoriert, verlässt den Boden der Legitimität und tritt in die persönliche Haftung. Handeln Sie im Sinne des Grundgesetzes – die Zeit der Ausreden ist vorbei.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

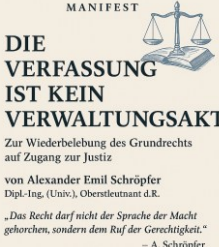
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432  
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.